

**RS OGH 2000/9/20 3Ob179/00w,
3Ob106/01m, 3Ob64/05s,
3Ob272/06f, 3Ob157/07w,
3Ob101/09p, 3Ob119/16w**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.09.2000

Norm

EuGVÜ Art27 Nr2

LGVÜ Art27 Nr2

Rechtssatz

Die Prüfung der Ordnungsgemäßheit und Rechtzeitigkeit der Zustellung durch das Gericht des Anerkennungsstaats und Vollstreckungsstaats erfolgt von Amts wegen. Als ordnungsgemäß gelten - abgesehen von anderslautenden Regelungen in Staatsverträgen - auch fiktive Zustellungen wie etwa die öffentliche Zustellung durch Anschlag an der Gerichtstafel nach dem Recht des Zustellstaats. Eine solche fiktive Zustellung kann jedoch ohne Hinzutreten weiterer Umstände niemals rechtzeitig sein. Bei Beurteilung der Rechtzeitigkeit kann das Gericht des Vollstreckungsstaats als außergewöhnliche Tatsache berücksichtigen, dass der Kläger von einer neuen Adresse des Beklagten erst nach dem Zustellakt Kenntnis erlangte und es letzterer zu vertreten hat, dass ihn das ordnungsgemäß zugestellte Schriftstück nicht erreichte.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 179/00w
Entscheidungstext OGH 20.09.2000 3 Ob 179/00w
Veröff: SZ 73/146
- 3 Ob 106/01m
Entscheidungstext OGH 11.07.2001 3 Ob 106/01m
Auch
- 3 Ob 64/05s
Entscheidungstext OGH 21.12.2005 3 Ob 64/05s
nur: Die Prüfung der Ordnungsgemäßheit und Rechtzeitigkeit der Zustellung durch das Gericht des Anerkennungsstaats und Vollstreckungsstaats erfolgt von Amts wegen. (T1)
- 3 Ob 272/06f
Entscheidungstext OGH 31.01.2007 3 Ob 272/06f
Auch; Beisatz: Eine nach dem Recht des Titelstaats ordnungsgemäße Bestellung eines Zustellungskurators begründet eine wirksame Zustellung iSd Art27 Nr2 LGVÜ. (T2); Beisatz: Hier: Zustellung durch Bestellung eines Kurators in Polen. (T3)
- 3 Ob 157/07w
Entscheidungstext OGH 27.11.2007 3 Ob 157/07w
Auch; nur T1; Beis wie T2; Beis wie T3
- 3 Ob 101/09p
Entscheidungstext OGH 23.06.2009 3 Ob 101/09p
Vgl; Beisatz: Maßgebend für die von Amts wegen vorzunehmende Prüfung, ob eine ordnungsgemäße Zustellung vorliegt, ist danach das Recht des Ursprungsstaats/Titelstaats, in dem die Entscheidung ergangen ist, deren Vollstreckbarerklärung begehrt wird. (T4)
- 3 Ob 119/16w
Entscheidungstext OGH 24.08.2016 3 Ob 119/16w
Auch; Beis wie T4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114251

Im RIS seit

20.10.2000

Zuletzt aktualisiert am

01.12.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at